



16.4150

**Motion Rutz Gregor.  
Ausschaffung krimineller Ausländer.  
Transparente Statistik  
über Härtefälle****Motion Rutz Gregor.  
Expulsion des étrangers criminels.  
Statistique transparente  
des cas de rigueur**

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.09.18

**Rutz Gregor (V, ZH):** Es geht bei dieser Motion, die bald zwei Jahre alt ist, um die Frage der Statistiken zur Ausschaffung krimineller Ausländer. Dieses Thema hat uns schon während der Sommersession die eine oder andere Diskussion beschert. Mit der Motion verlange ich, dass die Vollzugsstatistik über die Ausschaffung krimineller Ausländer transparent und vollständig geführt wird; das heisst, dass auch die Fälle aufgeführt werden, bei denen auf einen obligatorischen Landesverweis verzichtet wird, und dass diese Fälle auch etwas aufgeschlüsselt werden, nämlich nach Härtefällen und deren Begründung.

Wir haben dazu auch schon bilaterale Gespräche geführt, es ist viel gelaufen, es wird viel gearbeitet. Seit der Einreichung dieser Motion sind ja auch, wie erwähnt, Statistiken erschienen, die diese Punkte teilweise schon erfüllen. Wir haben gesehen, dass es in gewissen Fällen zu einem Landesverweis kommt und dass in anderen Fällen diese Härtefallklausel greift, der wir immer sehr kritisch gegenübergestanden sind.

Führen wir uns die Ratio Legis noch einmal vor Augen: Wir haben ein Gesetz beschlossen, das besagt, dass für kriminelle Ausländer nach der Verurteilung wegen gewisser Delikte, die einen gewissen Schweregrad haben müssen und die in einem Katalog im Strafgesetzbuch zusammengefasst sind, die Ausweisung obligatorisch ist. Es wurde, gegen unseren Willen, dann auch noch eine Härtefallklausel beschlossen, mit der Begründung: In Ausnahmefällen, wenn es nicht anders gehe, solle das Gericht die Möglichkeit haben, von einer Ausweisung abzusehen. Das ist, wie gesagt, der Ausnahmefall.

Die Statistik, die veröffentlicht worden ist, hat nun gezeigt, dass 651 Personen, das waren 54 Prozent der erfassten Fälle, eine Landesverweisung zu gewärtigen hatten, während 46 Prozent keine Landesverweisung erhielten. Die Statistik wurde dann noch etwas korrigiert, es wurde noch einmal nachgerechnet, und am Schluss standen sich 69 Prozent mit Landesverweisung und 31 Prozent ohne Landesverweisung gegenüber. Fast ein Drittel der betroffenen Täter erhielt also keinen Landesverweis. Noch einmal: Es ist nicht so, dass der Richter frei entscheiden kann. Es ist ein Obligatorium, eine Landesverweisung muss erfolgen. Nur in Ausnahmefällen soll davon abgesehen werden.

Wir sind uns auch bewusst, dass sich diese Statistik in den kommenden Monaten und Jahren noch verändern wird, weil wir jetzt natürlich mit den ersten Fällen zu tun haben. Aber wenn man es etwas studiert, dann sieht man doch, dass es besser wäre, wir hätten gewisse Zusatzinformationen. Wir stellen fest, dass zwar 80 Prozent der Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, das Land verlassen mussten, dass bei Freiheitsstrafen über sechs Monaten die Quote aber massiv höher, über 90 Prozent, war als bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten; dort wurde nur in 17 Prozent der Fälle eine Landesverweisung ausgesprochen. Das zeigt, dass der Richter hier natürlich wertet, dass man hier doch von der Idee einer Mindeststrafe ausgeht, und das ist natürlich nicht der Sinn der Übung.

Darum ist es wichtig zu wissen, warum das so ist. Ist das kantonal bedingt? Entscheiden hier gewisse Kantone nach anderen Massstäben als andere? Das wäre dann quasi der Zustand, den wir vor der Formulierung der Ausschaffungs-Initiative hatten. Darum haben wir diese Initiative ja gemacht: um die Unterschiede zu beseitigen, damit wir in der Schweiz eben eine Ordnung und eine Praxis haben. Ist es vielleicht die Frage, ob an einen Ort Gerichte zuständig sind, währenddem an anderen Orten auch Staatsanwaltschaften Kompetenzen





haben? Oder sind es bestimmte Begründungsmuster, welche dann in gewissen Fällen zu einem Absehen von einer Ausweisung führen? Das sind alles Fragen, die sich stellen.

Der Bundesrat hat gewisse Arbeiten mittlerweile gemacht. Die Statistiken werden in ein paar Monaten und Jahren aussagekräftiger sein, wie erwähnt. Aber es ist doch wichtig, hier eben auch die Einzelfälle anzusehen. Ich verstehe die Stellungnahme des Bundesrates nicht, der die Motion zur Ablehnung empfiehlt. Er sagt, die Auswertung würde den Rahmen einer standardisierten statistischen Auswertung sprengen. Ich glaube, wir machen in diesem Land viele Statistiken, und es wäre wirklich wertvoll, wenn wir auch hier etwas genauer wüssten, warum in so vielen Fällen von einer Ausweisung abgesehen wird, obwohl es laut Gesetz obligatorisch wäre.

Ich beantrage Ihnen vor diesem Hintergrund die Annahme der Motion.

**Pardini** Corrado (S, BE): Kollege Rutz, die Penetranz in Ihren Äusserungen führt bei mir zum Schluss, dass Sie die Gewaltentrennung infrage stellen. Da möchte ich Sie direkt fragen: Sprechen Sie den Richterinnen und Richtern, die diese Urteile gesprochen haben, ab, dass sie das Gesetz, wie wir es nach bestem Wissen und Gewissen legiferiert haben, interpretieren und umsetzen?

AB 2018 N 1503 / BO 2018 N 1503

**Rutz** Gregor (V, ZH): Die Gewaltenteilung, geschätzter Kollege Pardini, stelle ich ganz sicher nicht infrage. Mir liegt es aber am Herzen, dass, wenn wir hier in diesem Saal Gesetze beschliessen, diese Gesetze dann auch entsprechend eingehalten und umgesetzt werden, weil die Politik sonst jede Glaubwürdigkeit verliert und die Leute auch nicht mehr wissen, ob sie den Institutionen vertrauen können.

Ich sehe diese Problematik durchaus differenziert. Darum war ich auch froh, dass wir – ich habe es erwähnt – mit der Departementsvorsteherin einen Austausch haben konnten. Ich sehe auch, dass sich die Statistiken noch verändern werden. Aber trotzdem: Es muss uns erschrecken, wenn wir sehen, dass doch in einem Drittel der Fälle von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen wird, während in der Debatte immer die Rede davon war, dass das die absoluten Ausnahmefälle sein würden. Es gibt ja einen klar vorgegebenen Katalog von Delikten, bei denen eine obligatorische Landesverweisung die Folge ist.

Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, dort hinzusehen. Bei der Unmenge an Statistiken, die hier im Haus herum-schwirren, ist es sicher nicht falsch, diesen heiklen Punkt, der die Sicherheit der Bevölkerung betrifft, genau und seriös anzuschauen.

**Arslan** Sibel (G, BS): Besten Dank, Herr Rutz. Sie haben gerade vorhin gesagt, dass wir hier drin Gesetze beschliessen. Wir haben eben auch bei den Härtefällen Gesetze hier drin beschlossen und gesagt, dass wir Härtefallregelungen wollen. Gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie Probleme mit diesen Gesetzen haben, die wir hier drin beschliessen, und Sie diese nicht respektieren wollen?

**Rutz** Gregor (V, ZH): Gut, Kollegin Arslan, Sie wollten ja etwas ganz anderes. Sie hätten dieses Gesetz gar nie beschliessen wollen, und Sie haben auch die Ausschaffungs-Initiative bekämpft. Faktum ist: Wir haben hier drin lange Diskussionen geführt, und wir sind zum Schluss gekommen, dass die Umsetzung so zu geschehen hat, dass eben der Katalog mit einer Härtefallklausel für absolute Ausnahmefälle ergänzt wird. Dass es sich um Ausnahmefälle handelt, scheint mir nicht gegeben zu sein, wenn wir von einem Drittel der Fälle sprechen; Ausnahmefälle heisst wenige Prozente, da sind wir uns ja hoffentlich einig.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich bin sehr froh über diese differenzierten Aussagen von Herrn Nationalrat Rutz, der nun selber auch bestätigt hat, dass es eigentlich noch zu früh ist, die Statistiken zum obligatorischen Landesverweis respektive zu den Auswirkungen der Bestimmungen, die ja im Oktober 2016 in Kraft getreten sind, zu beurteilen.

Herr Nationalrat Rutz, ich möchte gerne auf Ihre Motion eingehen. Sie verlangen eigentlich zwei Dinge. Sie möchten, dass wir in der Statistik in Zukunft aufzeigen, wann auf eine obligatorische Landesverweisung verzichtet wird. Das kann ich Ihnen zusichern, das werden wir tun. Das ist heute nur beschränkt möglich. Aber im Rahmen der Umsetzung von SIS II, dem Schengener Informationssystem II, für das wir die Datenbank des Zemis überarbeiten müssen, werden wir die Möglichkeit schaffen, dass ein Verzicht auf eine obligatorische Landesverweisung und die jeweiligen Gründe dafür aufgezeigt werden. Dann wird man das statistisch festhalten können.

Was wir heute und auch in Zukunft nicht ermöglichen können, ist, dass man für die Statistik die Begründungen für Härtefälle einfach automatisiert abfragen kann. Es gibt unterschiedliche Begründungen, und diese werden



uns gar nicht gemeldet. Das kann man dann vielleicht einmal mit einer Arbeit untersuchen. Aber wir haben in den Datenbanken keine kleinen Romane, warum auf eine Ausschaffung verzichtet worden ist. Ich sage es Ihnen jetzt schon, damit Sie sich darauf einstellen können: Mit der Datenbank von Zemis wird es nicht möglich sein, automatisiert, also auf Knopfdruck, alle Begründungen zu erhalten. Aber, wie gesagt, der Verzicht auf die Landesverweisung, die Auswirkungen der Härtefallregelung, das wird in Zukunft sichtbar sein. Die Überarbeitung des Zemis wird frühestens 2020 umgesetzt sein. Es ist eine Riesenangelegenheit, eine solche Datenbank neu zu formatieren, und diese Frage ist dabei, wie gesagt, nicht die einzige.

Ich möchte Sie aber noch darüber informieren – das ist vielleicht für Sie von Interesse –, dass der Ständerat gestern in diesem Zusammenhang eine Motion Müller Philipp (18.3408) angenommen hat. Der Bundesrat hatte diese Motion zur Annahme empfohlen. Man hat auch im Ständerat noch einmal darüber diskutiert, dass natürlich zurzeit noch wenige verlässliche statistische Angaben vorliegen, weil die Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung erst seit Oktober 2016 in Kraft sind. Das haben Sie ja auch gesagt, Herr Rutz.

Die ersten Zahlen zur Landesverweisung, die im Sommer publiziert wurden, basieren auf Urteilen, die im Jahr 2017 rechtskräftig geworden und ins Strafregister eingetragen worden sind. Die Urteile, die 2017 rechtskräftig wurden, betreffen aber zu einem grossen Teil Anlasstaten, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung über die Landesverweisung begangen worden sind, und Sie wissen: Diese Taten vor dem Oktober 2016 werden eben nicht nach der neuen Gesetzgebung beurteilt, sondern nach der früheren. Wir haben hier jetzt einfach eine Übergangszeit, das haben Sie aber auch so erwähnt.

Das heisst, 2018 haben wir nicht oder zum kleinsten Teil diejenigen Taten, die eben nach dem Oktober 2016 begangen worden sind und bereits jetzt rechtskräftig beurteilt sind und in der Statistik erscheinen. Das heisst, es wird noch zwei bis drei Jahre dauern, bis die Anlasstaten, die nach dem Oktober 2016 begangen wurden, dann auch nach dem neuen Recht beurteilt werden; das ist einfach eine Tatsache. Deshalb bin ich Ihnen schon sehr dankbar, wenn Sie jetzt sehr genau die Entwicklung und die Rechtsprechung beobachten. Aber wenn Sie jetzt Schlüsse ziehen, dann wissen Sie genau, dass diese nicht korrekt sind, weil Sie das Zahlenmaterial dazu noch gar nicht haben.

Aber – das möchte ich Ihnen jetzt hier auch sagen – ich habe gestern im Ständerat gesagt: Der Bundesrat wird jetzt nicht einfach zwei, drei Jahre zuwarten und schauen, ob sich etwas bewegt oder nicht, sondern er verfolgt die Situation, die neuen Bestimmungen sehr aufmerksam. Gestern habe ich mich verpflichtet, dass, wenn sich abzeichnet, dass der Wille des Gesetzgebers nicht umgesetzt wird – das können wir jetzt bei der Beobachtung schauen, da müssen wir nicht einfach drei Jahre nichts tun –, der Bundesrat bereit ist, eine geeignete Gesetzesanpassung vorzuschlagen; deshalb hat er die Motion Müller Philipp angenommen.

Herr Ständerat Philipp Müller hat vorgeschlagen, dass man, wenn sichtbar ist, dass es mit der heutigen Gesetzgebung Anreize gibt, aus Gründen der Verfahrensökonomie die Härtefallklausel anzuwenden, diesen Anreiz mittels Gesetzesänderung beseitigt. Herr Müller hat offengelassen, wie man das tut. Ich glaube, er hat gut daran getan, das jetzt noch nicht zu entscheiden. Das ist das Angebot des Bundesrates: Wir beobachten das. Ich glaube, es geht hier nicht darum, die Justiz zu kritisieren, einzugreifen oder die Gewaltentrennung nicht zu respektieren, aber es gibt den Willen des Gesetzgebers, der ist klar formuliert. Wenn dieser sich nicht manifestiert, sind wir bereit, die entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen.

In diesem Sinne habe ich Ihnen gesagt, welchen Teil Ihrer Motion, Herr Rutz, der Bundesrat umsetzen kann und umsetzen wird. Die Begründungen für Härtefälle werden wir nicht umsetzen können; Sie können die Motion annehmen, aber da muss ich Ihnen heute schon sagen, das ist gar nicht möglich. Wir haben die entsprechenden Arbeiten aber auch mit der Annahme der Motion Müller Philipp aufgegleist, diese kommt ja dann noch in Ihren Rat, dann können Sie das dort auch noch diskutieren.

In diesem Sinne – nur in diesem Sinne – bitte ich Sie, die Motion Rutz Gregor abzulehnen.

**Le président** (de Buman Dominique, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

AB 2018 N 1504 / BO 2018 N 1504

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 16.4150/17576)

Für Annahme der Motion ... 76 Stimmen

Dagegen ... 112 Stimmen

(0 Enthaltungen)

